30. Bewilligungsverfahren

[1]Die Bewilligungsbehörde prüft und bewilligt die einzelnen Anträge. [2]Der Zuwendungsbescheid ergeht an die einzelnen Organisationen. [3]Der Zuwendungsbescheid soll den jeweiligen Antragstellern oder Organisationen möglichst zeitnah zum Antrag vor Beginn der Gartenschau zugehen. [4]Auf Antrag kann mit entsprechender Begründung ausnahmsweise ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zugelassen werden. [5]Vorhaben, mit deren Ausführung vor Bewilligung oder vor Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen wurde, werden nicht gefördert.